

TE Vfgh Beschluss 1998/2/27 B156/98, B205/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Medienrecht

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die Vergabe von Regional- und Lokalradiolizenzen; überwiegendes Interesse an der Inbetriebnahme von Regional- bzw Lokalradio

Spruch

Den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird gemäß §85 Abs2 VerfGG **keine Folge** gegeben.

Begründung

Begründung:

1.1. Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, Z611.140/21-RRB/97, wurde der Life Radio GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet Oberösterreich für die Zeit vom 1. April 1998 bis 31. März 2005 erteilt und wurden ua. die Anträge der nunmehr beschwerdeführenden Mitbewerber gemäß §20 Abs2 Regionalradiogesetz BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, abgewiesen.

2. In den gegen diesen Bescheid eingebrachten, auf Art144 B-VG gestützten Beschwerden werden Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Diese Anträge werden - im einzelnen voneinander abweichend - im wesentlichen damit begründet, daß der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstünden und den beschwerdeführenden Parteien bei Sendebeginn durch die mitbeteiligte Partei (ZulassungsinhaberIn) ab 1. April 1998 - auch bei späterer Aufhebung des bekämpften Bescheides nicht mehr auszugleichende - Wettbewerbsnachteile (insbesondere durch Kundenbindung sowie am Werbemarkt) entstünden. Mögliche, der ZulassungsinhaberIn bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entstehende finanzielle Nachteile fielen dagegen weniger schwer ins Gewicht.

3. Die belangte Behörde vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorliegen. Die aus den Urteilen des EGMR in der Sache Informationsverein Lentia ua. vom 24.11.1993 sowie in der Sache Radio ABC vom 20.10.1997 hervorgehende völkerrechtliche Verpflichtung, die Veranstaltung privaten Hörfunks zu ermöglichen, stelle ein zwingendes, der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehendes öffentliches Interesse dar. Das Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien, daß die

Zulassungsinhaberin bei Sendebeginn ab 1. April 1998 gegenüber den beschwerdeführenden Parteien einen nicht mehr aufholbaren Wettbewerbsvorteil erlangte, werde der Konkretisierungspflicht der Antragsteller nicht gerecht. Angesichts der Vielzahl von Mitbewerbern sei keineswegs gewiß, daß selbst im Fall der Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Folge gerade eine der beschwerdeführenden Parteien die Lizenz zugesprochen bekäme. Den potentiellen wirtschaftlichen Interessen der beschwerdeführenden Parteien stünden "konkrete (volks-)wirtschaftliche Interessen gegenüber ..., wie z.B. der Werbewirtschaft oder verschiedener Programmanbietergesellschaften". Auf Grund der - bei Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung - bestehenden außenpluralen Vielfalt von privaten Hörfunkveranstaltern sei - im Unterschied zu den Annahmen, von denen der Verfassungsgerichtshof bei seiner Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkungen in den im Jahre 1995 anhängigen Beschwerdeverfahren ausgegangen sei - im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr davon auszugehen, daß die "Belegung" einer Frequenz durch einen Veranstalter diese derart prägen werde, daß einem allfälligen weiteren Veranstalter auf dieser Frequenz ein medialer oder wirtschaftlicher Nachteil entstehe.

4. Die Zulassungsinhaberin führt in ihren Äußerungen im wesentlichen aus, daß anders als im eine Lizenzerteilung nach dem Regionalradiogesetz im Jahre 1995 betreffenden verfassungsgerichtlichen Verfahren zu B717/95 (Beschluß vom 27.4.1995) die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vorlägen. Während damals bei Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung erhebliche Wettbewerbsnachteile der beschwerdeführenden Partei angenommen wurden, träten nunmehr bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung "erhebliche Wettbewerbsnachteile" bei der Zulassungsinhaberin ein, da der Bescheid, mit welchem die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes (Lokalradio Linz 1) für das Versorgungsgebiet Linz erteilt worden sei, nicht mit Verfassungsgerichtshofbeschwerde angefochten worden sei, und daher der Mitbewerber im Kernmarkt des Versorgungsgebietes der Zulassungsinhaberin rechtzeitig am 1. April 1998 auf Sendung gehen könne, während die Zulassungsinhaberin den vom Regionalradiogesetz unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt beabsichtigten Wettbewerb nicht aufnehmen könnte, sondern im nachhinein unter wesentlich erschwerten Bedingungen Marktanteile "abringen" müßte. Die vom Verfassungsgerichtshof im die aufschiebende Wirkung zuerkennenden Beschluß vom 27.4.1995, B717/95, in die Interessenabwägung eingeflossene Überlegung, daß "bei weiteren ... (Investitionsentscheidungen) auf die mit diesem Beschluß verbundene Sistierung der Wirkung des bekämpften Bescheides Bedacht genommen werden" könne, treffe nicht mehr zu. Zwecks "Durchfinanzierung" der mitbeteiligten Gesellschaft (Zulassungsinhaberin) seien seit April 1995 25 Millionen Schilling an Vorbereitungsaufwand investiert worden, der sich bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung "pro Monat um weitere

S 4 Mio." erhöhen würde, sodaß bei einem unter Umständen mehrjährigen Erfordernis der "Durchfinanzierung" die Zulassungsinhaberin "vor die Existenzfrage gestellt" würde. Die Durchfinanzierung sei aus Wettbewerbsgründen erforderlich, um zum frühestmöglichen Termin auf Sendung gehen zu können. Die beschwerdeführenden Parteien hätten keine vergleichbaren Investitionen vorgenommen und wären zum 1. April 1998 auch nicht sendebereit.

II.1. Gemäß §85 VerfGG hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

2. Ob im Hinblick auf die Urteile des EGMR vom 24.11.1993 (Informationsverein Lentia ua. gegen Österreich) und 20.10.1997 (Radio ABC gegen Österreich) zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen, kann dahingestellt bleiben. Angesichts des mit dem angefochtenen Bescheid festgelegten Zulassungsbeginnes am 1. April 1998 und der erheblichen Investitionen, die von der Zulassungsinhaberin ab Erlassung des angefochtenen Bescheides bis dato getätigt werden mußten, um rechtzeitig - dh. gleichzeitig mit den anderen privaten Hörfunkveranstaltern, für die der Sendestart in den Zulassungsbescheiden vom Dezember 1997 gleichfalls mit 1. April 1998 festgelegt wurde - ab 1. April 1998 auf Sendung gehen zu können, überwiegt nach Abwägung aller berührten Interessen das Interesse an der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung das - näherhin nicht konkretisierte - entgegenstehende Interesse der beschwerdeführenden Parteien. Dies insbesondere unter Berücksichtigung folgender beider Umstände:

Einerseits müssen die für den Sendestart (am 1. April 1998) erforderlichen Investitionen beim gegebenen Verfahrensstand im wesentlichen bereits getätigt sein (anders war die Sachlage in den im Jahre 1995 anhängig gewesen, ausschließlich Sendelizenzen für die Veranstaltung von regionalen Hörfunkprogrammen betreffenden

Beschwerdeverfahren, als zwischen den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs über die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und dem in den damals angefochtenen Bescheiden vorgesehenen Sendebeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten lag). Andererseits ist - wie die belangte Behörde in ihrer Äußerung dargelegt hat - nunmehr im Falle der Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen der Vielzahl von auf der Grundlage des Regionalradiogesetzes idF der Novelle 1997 zugelassenen Regional- und insbesondere Lokalradioveranstaltern nicht mehr davon auszugehen, daß die "Belegung" einer Frequenz durch einen Veranstalter diese derart prägen wird, daß einem allfälligen weiteren Veranstalter auf dieser Frequenz ein medialer oder wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Daß für die beschwerdeführenden Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger, jenen der Zulassungsinhaberin im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung überwiegender Nachteil verbunden wäre, kann der Verfassungsgerichtshof bei Abwägung aller berührten Interessen daher nicht finden. Das mit der Ausübung der Berechtigung verbundene Risiko (verlorener Aufwendungen und sonstiger Nachteile für den Fall des späteren Obsiegens der beschwerdeführenden Parteien) hat die durch den angefochtenen Bescheid berechnete Zulassungsinhaberin selbst zu tragen.

Den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher gemäß §85 Abs2 VerfGG 1953 nicht stattzugeben.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende, Regionalradio

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B156.1998

Dokumentnummer

JFT_10019773_98B00156_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at